



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XIII. Chur-Bayerische Postulata, welche neben der Frantzösischen Satisfaction zu berichtigen seyn.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Majus. ren, wie man bisher habe verspühren müssen, daß die Gegentheile sich stets beflissen, allen Unglimpf auf Ihre Kayserliche Majestät zu legen, und zu solchem Ende alle Acta zu ihrem Vortheil im Druck zu spargiren, wie sie dann auch in ihren Replis, unterschiedliche Passus zu Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero hohen Hauses Verkleinerung eingerucket hätten: dahero eine Nothdurfft seyn wolle, daß auf der andern Seiten einmal männlichen das Gegenspiel dargestellet werde. Die Mediatoren aber beharreten auf ihrer Meynung, und hielten davor, daß dergleichen Justification-Schrift alsdann erst nöthig wäre, wann sich der Friede gänzlich würde zer schlagen haben. Endlich, nach vielen Concertationen wurde der Schluß dahin gefasset: 1) Weil diß ein sehr wichtig Werk wäre, und hierinnen von ihnen, den Kayserlichen Gesandten, nichts aus eigenen Willen, sondern ex Commissione Cæsareæ Majestatis, auch mit gepflognem Rath ihrer Mit-Gesandten, wäre verhandelt worden; so wolten sie diese Anstände mit ihren Collegen zu Osnabrück communiciren, und sehen, wie die Duplic mehrers moderiret werden möchte. Inmittlest möchten 2) die

Mediatoren den Franzosen referiren, daß sie, die Kayserlichen, mit ihrer Duplic gefast erschienen wären, weil aber dabey einige Bedencken vorgefallen, worüber sie mit ihren Collegen zu Osnabrück nochmalen hätten conferiren müssen; so wäre ein kleiner Anstand genommen worden. 3) Im fall dann, die erinnerten passus sollten verändert und ausgelassen werden; so declarirten sie, daß solches allein, um mehrerer Beförderung des Friedens willen, geschähe, und wolten sie sich künftiger Zeit, die mehrere Ausführung bester Massen vorbehalten haben: Zu solchem Ende, sollten die jeso übergebenen Duplicæ, bey ihnen, den Mediatoren, in deposito verbleiben, dergestalt, daß wann es zu keinem Frieden gelangen würde, alsdann solche deponirte Schrift vor die rechte Duplic gehalten, und künftiger Zeit in tali forma publiciret werden solle. Die Mediatores waren damit zufrieden, und erhuben sich sofort zu den Franzosen, welche es ebenfalls wohl aufnahmen, und ihrem Residenten zu Osnabrück, davon Nachricht zu ertheilen versicherten, damit er es den Schweden hinterbringen und alles außs möglichste abgefürget werden möchte.

1646. Majus.

hingegen sollte sie bey den Mediatoren in deposito bleiben.

### §. XIII.

Chur-Bayerische Postulata, welche neben der Franckischen Satisfaction, zu berichtigen seyn.

Da nun inmittlest an Aenderung der Duplic gearbeitet wurde, zeigte der Chur-Bayrische Gesandte Krebs, dem Kayserlichen Legaten Wolmar, am 7ten Maji an, es wären von seinem Churfürsten neue Schreiben eingekommen, in alle Wege dahin zu sehen, daß der Punctus Satisfactionis nicht geschlossen werde, es sey dann in Causa Palatina sowol wegen der 13. Millionen, als wegen Ueberlassung der Ober-Pfalz, sine nulla diminutione, in perpetuum, wie auch der Chur halber, cum omnibus appendicibus, des Vortrits, der Regalien, Vicariatus:c. zugleich & pari passu alles richtig gemacht: weil dann, sie, Chur-Bayrische Gesandten, aus der Kayserlichen Duplic vermerckten, daß die Kayserlichen in puncto Satisfactionis allein per generalia durchgehen wolten, und die Conditiones nicht in specie ausgeführet hätten; so achteten sie nöthig, jeso anzufuchen, Dritter Theil.

daß wegen des Pfälzischen Wesens eine deutlichere Declaration geschehen, und solches als eine Condicio sine qua non, gefeset werden möchte, dergestalt, daß 1) Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in possessione der Chur-Würde, sine omni difficultate bleiben, auch ihren Rang, mit allen anhangenden Churfürstlichen Regalien, Aemtern, Würdigkeiten, Gerechtigkeiten, wie Sie selbige bis dato innen gehabt, beständig behalten, und auf ihre Posteris der gangen Wilhelminischen Linie transferiren sollen; 2) Daß Ihre Kayserliche Majestät zwar von der Eviction des Landes ob der Enstehet, hingegen aber Ihre Churfürstlichen Durchlaucht wegen der 13. Millionen die ganze Ober-Pfalz, allermassen Ihnen solche von Ihrer Kayserlichen Majestät wäre eingeräumet worden, und zwar ohne einige Minderung oder Schmäherung, in perpetuum verbleiben solle. 3) Daß

in specie wegen der Chur-Würde

Oberns Pfalz

1646.  
Majus.

der prätextirte Pfälzische Churfürst zwar wiederum zur Chur, aber ultimo loco admittiret, jedoch auch ihm einige weitere Ansprüche an die von Chur-Bayern innhabende Regalien, Würden und Gerechtigkeiten, nicht verstattet werden solle. 4) Daß selbiger sich mit der Restitution der Untern Pfalz alleine contentiren sollte; endlich 5) Daß beyde Cronen Frankreich und Schweden, diesen Vorschlag *manutentiren* helfen, und, ohnerachtet die Pfälzische Erben und andere ihre Anhänger, darin nicht willigen wollten, sich doch der Sache ihrentwegen nicht weiters annehmen sollten.

Warum in der Kayserlichen Duplic die Chur-Bayerische Postulata nicht specificirte eingerückt worden?

Bolmar antwortete darauf: es wären dergleichen Particularia, in der Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück Replie nicht eingeschlossen, sondern man habe solche zu der besondern Satisfactions-Handlung mit Schweden, gezogen, und eben darum wäre es auch in den Kayserlichen Dupli-

1646.  
Majus.  
cis ausgelassen, und allein die Worte: *certis Conditionibus*; eingerückt worden: weil nun das abbreviirte Concept der Duplic nach Osnabrück geschicket sey, und noch morgen wieder zurück erwartet würde; so werde es sich nicht schicken, weiter etwas daran zu ändern: er, Bolmar, aber sey erbdthig, in ipso actu extraditionis Duplicarum, bey dem Puncto Satisfactionis Gallicæ, alle andere, in der Kayserlichen Oblation, hie bevor repräsentirte Conditiones, mithin auch wegen der Pfälzischen Sache, conceptis verbis mündlich zu recapituliren, und selbige pro Conditione sine qua non, wie vorher, also auch jetzt nochmahln, gegen den Mediatoren ausdrücklich zu bedingen, und sie zu ersuchen, daß sie solches den Französischen Herren Plenipotentariis, nebst Einhandigung der Duplic, referiren sollten.

## §. XIV.

Die Kayserliche Gesandten exhibiren ihre geänderte und furchgefaßete Duplicas, in puncto Satisfactionis Gallicæ.

Hede, so Legat Bolmar dabey gehalten.

Nachdem nun die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, die ihnen aus Münster communicirte abbreviirte Duplic durchgegangen, und nichts dabey zu erinnern gefunden; so schickten sie solche an ihre Collegen, nach Münster wieder zurück, daß sie selbige den Mediatoren, doch cum adjecta conditione, daß das vorige Concept bey ihnen in deposito bleiben, und in casu Pacis non conclusæ, pro exhibitio gehalten werden solle, übergeben und sie dabey ersuchen möchten, den Fran-

Illustrissimi &c.

Secuti sumus consilium, quod nobis dederunt, & re cum Domino Comite a TRAUTMANSDOEFFIO, ceterisque Collegis nostris communicata, omnia expunximus, quæ offensionem, aut novam altercationem parere poterant, totamque responsionem ad 4. duntaxat folia redigimus. Eam igitur offerimus Vestræ Illustrissimæ Dominationi Vestræque Excellentie, rogantes, ut eandem Plenipotentariis Gallicis exhibeant, eosdemque diligenter hortentur, ut ne diutius hoc negotium protrahant, sed quam primum de concludendo & finiendo toto Pacis Tractatu, cum Plenipotentariis Suecicis conveniant. Facimus autem hoc cum expressa reservatione, quod nihilominus prior nostra scriptura intra manus Dominorum Mediatorum, tamque in deposito remanere, & casu, quo Pax cum Gallis non coiret, cum vera nostra Duplica, & pro nunc & tunc publicata haberi debeat, salvis quoque aliis remediis & legitimis defensionibus pro manutenenda & propugnanda justa Cæsareæ Majestatis causa adducendis. Quod vero Art. 13. diximus, Gallis Superiorem & Inferiorem Alsatiam cum Sundgovia, certis conditionibus relinqui, intelligimus omnes illas in prima nostra oblatione specificatas, quas etiam huc per expressum repetitas volumus.

Im-